

Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG)

Vorentwurf

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates vom [Datum des Entscheids der Kommission]¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom [Datum]²,
beschliesst:

I

Das Raumplanungsgesetz vom 22. Juni 1979³ wird wie folgt geändert:

Art. 16a^{bis} (neu) Bauten und Anlagen für die Pferdehaltung

¹ Bauten und Anlagen, die zur Haltung und Nutzung von Pferden nötig sind, werden auf einem bestehenden landwirtschaftlichen Gewerbe im Sinne des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991⁴ über das bäuerliche Bodenrecht als zonenkonform bewilligt, wenn dieses über eine überwiegend betriebseigene Futtergrundlage und Weiden für die Pferdehaltung verfügt.

² Für die Nutzung der auf dem Betrieb gehaltenen Pferde kann ein Platz mit befestigtem Boden zugelassen werden.

³ Mit der Nutzung der Pferde unmittelbar zusammenhängende Einrichtungen wie Sattelkammern oder Umkleideräume können bewilligt werden.

⁴ Die Bewilligungen sind mit der Bedingung zu verbinden, dass die Bauten und Anlagen nur zum bewilligten Zweck verwendet werden dürfen.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 24d Sachüberschrift und Abs. 1^{bis}

Landwirtschaftsfremde Wohnnutzung und schützenswerte Bauten und Anlagen

^{1bis} *Aufgehoben*

1 BBl 2012 ...

2 BBl 2012 ...

3 SR 700

4 SR 211.412.11

Art. 24e (neu) Hobbymässige Tierhaltung

¹ Bauliche Massnahmen werden zugelassen in unbewohnten Gebäuden oder Gebäudeteilen, die in ihrer Substanz erhalten sind, wenn sie Bewohnern oder Bewohnerinnen einer nahe gelegenen Wohnbaute zur hobbymässigen Tierhaltung dienen und eine tierfreundliche Haltung gewährleisten.

² Im Rahmen von Absatz 1 können neue Aussenanlagen zugelassen werden, soweit sie für eine tiergerechte Haltung notwendig sind. Im Interesse einer tierfreundlichen Haltung können solche Anlagen grösser als die gesetzlichen Mindestmasse dimensioniert werden, soweit dies mit den wichtigen Anliegen der Raumplanung vereinbar ist und die Anlage reversibel erstellt wird.

³ Aussenanlagen nach Absatz 2 können für die hobbymässige Beschäftigung mit den Tieren genutzt werden, soweit damit keine baulichen Änderungen verbunden sind und keine neuen Auswirkungen auf Raum und Umwelt entstehen.

⁴ Einzäunungen, die der Beweidung dienen und nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf die Landschaft verbunden sind, können auch dann zugelassen werden, wenn die Tiere in der Bauzone gehalten werden.

⁵ Bewilligungen nach diesem Artikel dürfen nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen von Artikel 24d Absatz 3 erfüllt sind. Die Bewilligungen sind mit der Bedingung zu verbinden, dass die Bauten und Anlagen nur zum bewilligten Zweck verwendet werden dürfen.

⁶ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. Er legt namentlich fest, in welchem Verhältnis die Änderungsmöglichkeiten nach diesem Artikel zu denjenigen nach Artikel 24d Absatz 1 und nach Artikel 24c stehen.

Art. 25b (neu) Koordination zwischen Raumplanungs- und bäuerlichem Bodenrecht

Beim Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks durch einen Nichtlandwirt arbeiten die für den Vollzug des Raumplanungs- und des bäuerlichen Bodenrechts zuständigen Behörden zusammen und koordinieren ihre Entscheide.

Art. 27a Einschränkende Bestimmungen der Kantone zum Bauen ausserhalb der Bauzonen

Auf dem Weg der kantonalen Gesetzgebung können einschränkende Bestimmungen erlassen werden zu den Artikeln 16a Absatz 2, 16a^{bis}, 24b, 24c Absatz 2, 24d und 24e.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.